



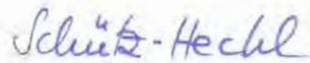
# Tätigkeitsbericht für das Jahr 2009



Der Landespersonalausschuss legt hiermit  
der Bayerischen Staatsregierung gemäß  
Art. 115 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht  
für das Jahr 2009 vor.

München, 28. Juni 2010

Die Vorsitzende



Dr. Sigrid Schütz-Heckl

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Landespersonalausschuss</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Aufgabenstellung	3
2. Gremien	4
3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	5
<b>II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum</b>	
1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse	7
2. Sitzungsgegenstände	8
3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung	13
4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	29
<b>Anlage 1:</b> Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	41
<b>Anlage 2:</b> Mitglieder des Landespersonalausschusses	49
<b>Anlage 3:</b> Zusammenstellung der im Jahr 2009 behandelten Einzelfälle	53
<b>Anlage 4:</b> Beschluss des Landespersonalausschusses vom 16./18. Dezember 2009 zum Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern	64

## I. Landespersonalausschuss

### 1. Allgemeine Aufgabenstellung

Die allgemeine Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses entspricht weitgehend der der Vorjahre. Für einen schnellen Überblick werden die wesentlichen Aufgaben kurz dargestellt:

Gesetze und Rechtsverordnungen räumen dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse ein.

Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellungen für nicht geregelte Laufbahnen und bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprungeinstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel Kürzung der Probezeit in besonderen Fällen, vorzeitige Beförderungen, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell, flexibel und unbürokratisch gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

## 2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Solche Aus-

schüsse sind eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 46 LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und § 51 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 55 LbV.

### 3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet ist.

#### 3.1 Vorbereitung der Sitzungsfälle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den antragstellenden Verwaltungen zuzustellen.

#### 3.2 Prüfungsaufsicht

Die Geschäftsstelle übt im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Auch ist die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nicht-technischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4) betraut.

### 3.3 Aufstiegsverfahren

Die Geschäftsstelle führt die **Verfahren zum Aufstieg** vom gehobenen in den höheren Dienst und vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen durch (siehe Abschnitt II Nrn. 3.5.1 und 3.5.2).

### 3.4 Beratung von Verwaltungen

Die Geschäftsstelle berät **staatliche und nichtstaatliche Verwaltungen** umfassend in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen. Vor allem kommunale Dienstherren mit einem kleineren Personalkörper werden nachhaltig unterstützt. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass Anträge ohne jede Erfolgsaussicht zurückgezogen oder in anderer Form neu gestellt werden.

### 3.5 Anfragen

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen laufbahnrechtlichen **Anfragen** mit Bezug zu den Aufgaben des Landespersonalausschusses.

## II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

### 1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2009 in seiner allgemeinen Besetzung zu sieben Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu zwei Sitzungen zusammengetreten.

Zu einigen besonders eilbedürftigen Gesetz- und Verordnungsentwürfen und zu einem Einzelfall wurde die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 51 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 49 Sitzungen 93 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. In zwei Fällen wurde die Befähigung für den höheren Dienst gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV in Verbindung mit § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage festgestellt.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 46 LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 113 Sitzungen 195 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben. Einmal wurde die Befähigung nach Aktenlage festgestellt. In drei Fällen

wurde der Verwendungsbereich mit einer Entscheidung nach Aktenlage erweitert.

## 2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2009 war der Landespersonalausschuss mit insgesamt **949** beamtenrechtlichen Angelegenheiten befasst. Hierzu ergingen

- 2.1 52 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- 2.2 897 Entscheidungen in Einzelfällen.

### Zu 2.1 Generelle Beschlüsse

Die generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 115 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 13
- Mitwirkung beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Laufbahnen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayBG) 2
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG) 9
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 28

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

- Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256)
- Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 348)
- Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400)
- Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinar-gesetzes, des Bayerischen Beamten-gesetzes und des Bayerischen Personalver-tretungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBI S. 605)
- Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern
- Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bay-erische Beamten-gesetz vom 1. April 2009 (GVBI S. 79)
- Verordnung über die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen (Arbeits-schutzverordnung – ArbSchV) vom 21. April 2009 (GVBI S. 116)

- Verordnung zur Anpassung der Verordnungen des Staatsministeriums des Innern an das Bayerische Beamtengesetz und weitere dienstrechtliche Neuregelungen vom 25. Mai 2009 (GVBI S. 221)
- Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschul-lehrer Nebentätigkeitsverordnung vom 5. November 2009 (GVBI S. 592)
- Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 9. November 2009 (GVBI S. 555)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 2. Dezember 2009 (GVBI S. 612)
- Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBI S. 643)
- Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung, der Laufbahnverordnung und der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 9. Februar 2010 (GVBI S. 99)
- Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBI S. 51)

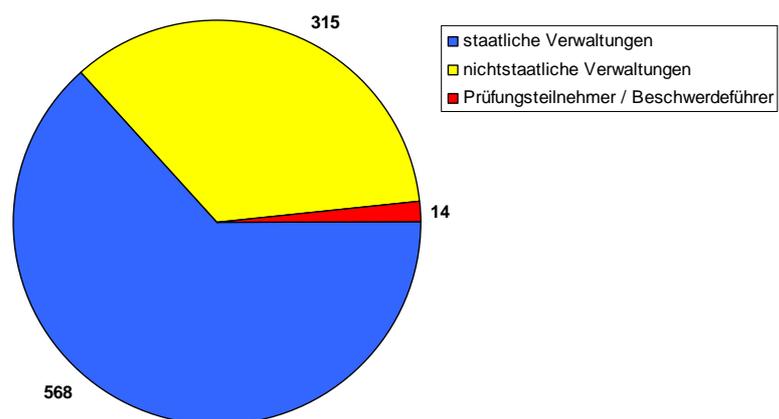
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 23. Februar 2010 (GVBI S. 114)
- Verordnung zur Anpassung der Verordnungen des Staatsministeriums des Innern an das Bayerische Beamtengesetz und weitere dienstrechtliche Neuregelungen vom 25. Mai 2009 (GVBI S. 221)
- Verordnung zur Anpassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst an das Bayerische Beamtengesetz und die Laufbahnverordnung vom 23. Juni 2009 (GVBI S. 229)
- Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. Juli 2009 (GVBI S. 329)
- Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung vom 8. Juli 2009 (GVBI S. 331)
- Verordnung zur Änderung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren Gesundheitsdienst, den mittleren veterinär-technischen Dienst und den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher vom 11. September 2009 (GVBI S. 504)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst der Verwaltungsinformatik vom 16. September 2009 (GVBI S. 516)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und

Prüfungsordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10)

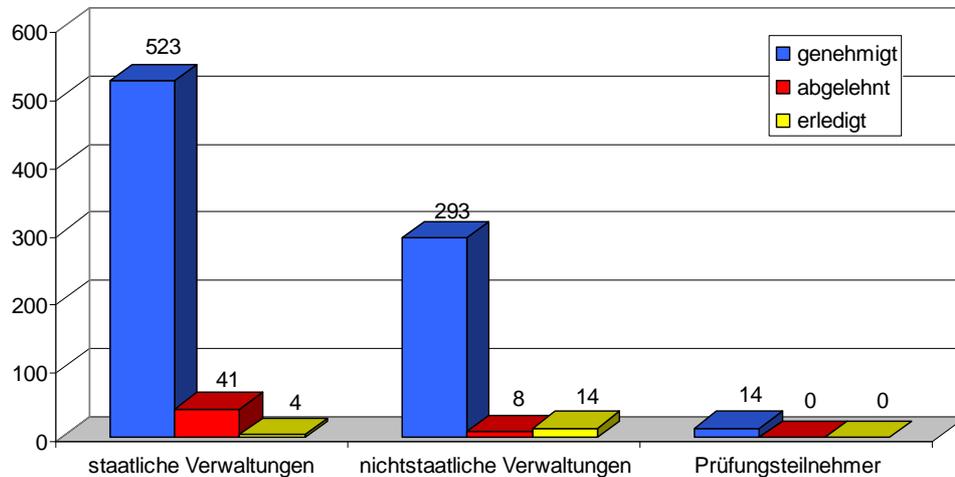
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 127)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Archivdienst bei den öffentlichen Archiven und den Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken vom 23. März 2010 (GVBl S. 179).

## Zu 2.2 Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2009 vorgelegten Anträge in Einzelfällen (897) entfielen auf folgende Bereiche:



Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2009 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

### 3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

#### 3.1 Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften für die beruflichen Schulen

Die in den Vorjahren begonnenen Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften für das Lehramt an beruflichen Schulen wurden auch im Berichtsjahr 2009 fortgesetzt:

##### 3.1.1 Übernahme von Telekom-Mitarbeitern mit Fachhochschulabschluss

An den beruflichen Schulen in Bayern besteht in den Fachrichtungen Metalltechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik eine deutliche Unterversorgung mit Lehrkräften. Im Zuge des Personalabbaus bei der Deutschen Telekom AG wurde geeigneten Ingenieuren die Mög-

lichkeit eröffnet, sich für das Lehramt an beruflichen Schulen nachzuqualifizieren. Die Bewerber, die die Befähigung für den gehobenen Fernmeldedienst besitzen, müssen ein zweijähriges Ergänzungsstudium an der Technischen Universität München absolvieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder die Prüfung zum Diplom-Berufspädagogen erfolgreich ablegen. Dann ist ein zweijähriger Vorbereitungsdienst zu absolvieren, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

Der Landespersonalausschuss hat nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen über die **Berufung anderer Bewerber** die Befähigung festzustellen. Im Berichtsjahr 2009 hat der Landespersonalausschuss in diesem Bereich zehn Befähigungsfeststellungen getroffen. Damit konnten in den letzten vier Jahren insgesamt **rund 40 Ingenieure** der Deutschen Telekom AG für den Lehrdienst gewonnen werden.

### 3.1.2 Übernahme von anderen Fachhochschulabsolventen

Im Berichtsjahr 2009 wurde mit einer weiteren Sondermaßnahme begonnen, die im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 ausführlich vorgestellt worden ist. Das hierzu gemeinsam zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses entwickelte Konzept sieht vor, dass **qualifizierte Fachhochschulabsolventen** der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik in einer **dreijährigen Ausbildung** die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erwerben können. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist eine Feststellung der Befähigung **als anderer Bewerber** durch den Landespersonalausschuss vorgesehen. Im Rahmen dieser Sondermaßnahme wurden im Jahr 2009 **rund 80 Fachhochschulabsolventen** eingestellt.

### 3.1.3 Übernahme von Realschullehrern

Auch an den staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen besteht – insbesondere in den allgemein bildenden Fächern Deutsch und Englisch – ein Mangel an Lehrkräften. Zur Sicherung des Lehrernachwuchses im beruflichen Schulwesen wurden deshalb in den drei Schuljahren 2007/2008 bis 2009/2010 insgesamt **82 junge Realschullehrer** mit der vollen Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit einer Fächerverbindung in Deutsch oder Englisch für eine Nachqualifizierung ausgewählt. Diese Sondermaßnahme wird in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen gestaltet. Sie wird vom regulären Vorbereitungsdienst getrennt durchgeführt und dauert **ein Jahr**.

Dem zuständigen staatlichen Studienseminar obliegt dabei die allgemeine Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Schulrecht/Schulkunde. Die pädagogische Nachqualifizierung in der jeweiligen Fächerverbindung findet an den Schulen statt. Lehrproben und mündliche Prüfungen schließen die Sondermaßnahme ab. Der Ministerialbeauftragte erstellt am Ende der Nachqualifizierung ein Gesamtgutachten über die Leistungen des Bewerbers. Auf dieser Basis stellt der Landespersonalausschuss abschließend die Befähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in allgemein bildenden Fächern als **anderer Bewerber** fest. Der Landespersonalausschuss hat im Berichtsjahr 2009 in **23 Fällen** eine entsprechende Befähigungsfeststellung getroffen.

Mit den dargestellten Sondermaßnahmen konnten bisher insgesamt **rund 200 Lehrkräfte** gewonnen werden. Der Landespersonalausschuss hofft, dass es mit den eingeleiteten und zum Teil schon abge-

schlossenen Sondermaßnahmen gelingt, den Lehrermangel an beruflichen Schulen deutlich zu lindern.

### **3.2 Bewertung des Masterstudiengangs „Public Management“ der Fachhochschule Deggendorf und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im Verfahren zum Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst**

Das Beschlusskollegium hat sich auf Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit der Frage befasst, ob bei Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die während ihrer Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes den Masterstudiengang „Public Management“ an der Fachhochschule Deggendorf in Kooperation mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit Erfolg absolviert haben, von dem Vorstellungsverfahren abgesehen und die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst „nach Aktenlage“ getroffen werden kann.

Die beiden Hochschulen sind Träger dieses neu eingerichteten Weiterbildungs-Masterstudiengangs. Nach der Studien- und Prüfungsordnung soll der Studiengang Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung Wissen zum neuen Steuerungsmodell und insbesondere zum Neuen Kommunalen Finanzwesen vermitteln. Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von vier theoretischen Semestern. Der Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur FIBAA akkreditiert. Mit diesem Abschluss werden damit die laufbahnrechtlichen Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zu einer Laufbahn des höheren Dienstes erfüllt. Die zuständigen Staatsministerien haben der Einrichtung des Studiengangs zugestimmt.

Den Studierenden werden studienbegleitende Leistungsnachweise, eine Masterarbeit mit Kolloquium und eine Masterprüfung abverlangt. Nach Auffassung des Beschlusskollegiums können die in diesem Studiengang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrer Summe das

Vorstellungsverfahren ersetzen. Der Landespersonalausschuss hat daher **in Aussicht gestellt**, auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bei Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die

- nach Maßgabe der laufbahnrechtlichen Bestimmungen zum Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst zugelassen wurden,
- die vorgeschriebene Einführungszeit nach Feststellung ihrer Dienstherren mit Erfolg abgeschlossen haben und
- den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Management“ an der Fachhochschule Deggendorf in Kooperation mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit der Verleihung des akademischen Grads „Master of Arts“ erfolgreich absolviert haben,

von dem üblichen Vorstellungsverfahren abzusehen und die Feststellung der Befähigung gemäß § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV „nach Aktenlage“ zu treffen.

### **3.3 Neufassung der „Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA)“**

Im Berichtsjahr 2009 wurden die bestehenden generellen Regelungen des Landespersonalausschusses überarbeitet und an das neue Bayerische Beamtengesetz und die neue Laufbahnverordnung angepasst. Die staatlichen obersten Dienstbehörden und die kommunalen Spitzenverbände wurden beteiligt. Die Neufassung der „Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn-

und Prüfungsrechts (ARLPA)“ wurde mit Bekanntmachung vom 20. Mai 2009 im Staatsanzeiger Nr. 22 veröffentlicht.

### **3.4 Änderungen der Verfahrensordnungen des Landespersonalausschusses**

Auch die Verfahrensordnungen des Landespersonalausschusses

- über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber,
- über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst und
- zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

wurden überarbeitet und an das neue Bayerische Beamtengesetz und die neue Laufbahnverordnung angepasst.

Die Änderungen ergeben sich aus den Bekanntmachungen vom 14. Mai 2009 (StAnz Nr. 24, ber. StAnz Nr. 39).

### **3.5 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen**

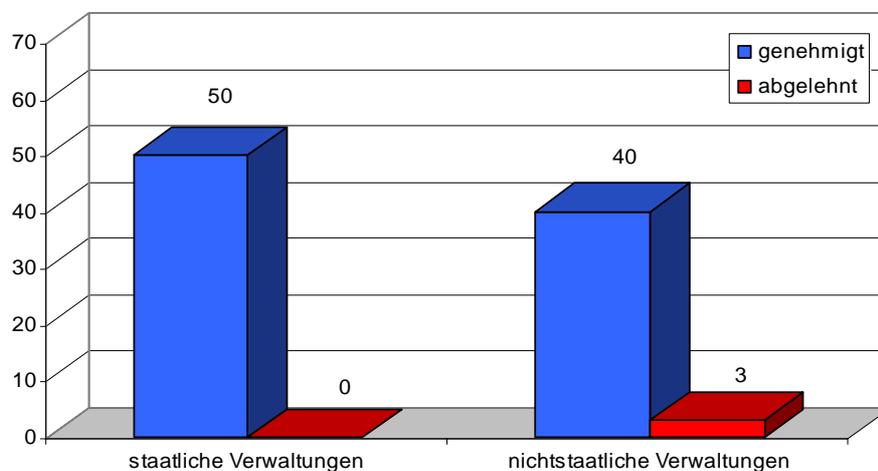
#### **3.5.1 Aufstieg in den höheren Dienst**

##### **3.5.1.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch**

Im Berichtsjahr 2009 hatte das Beschlusskollegium in **93 Fällen** (Vorjahr: 83 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren

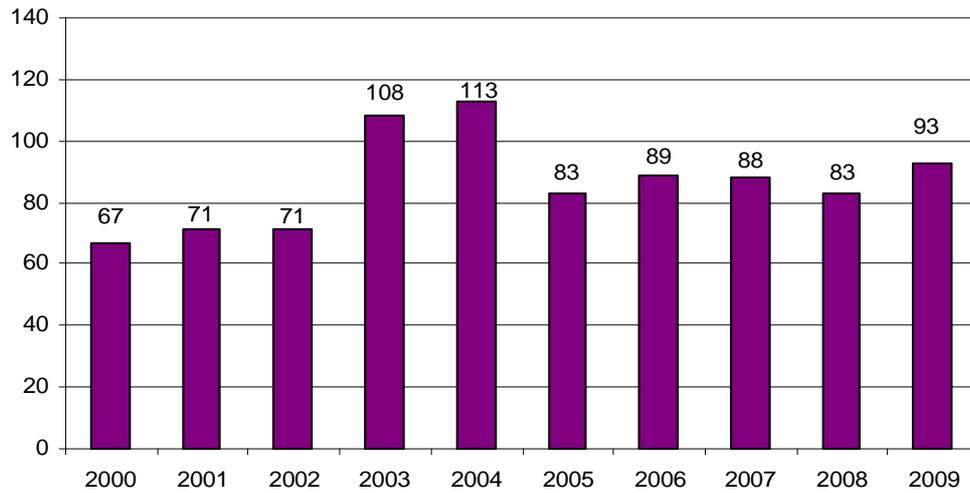
Dienstes nach Maßgabe des § 51 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (StAnz Nr. 24), zu befinden. Unter den 93 Aufstiegskandidaten befanden sich **20 Beamtinnen** (Vorjahr: 21 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil beträgt 21,5 %.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

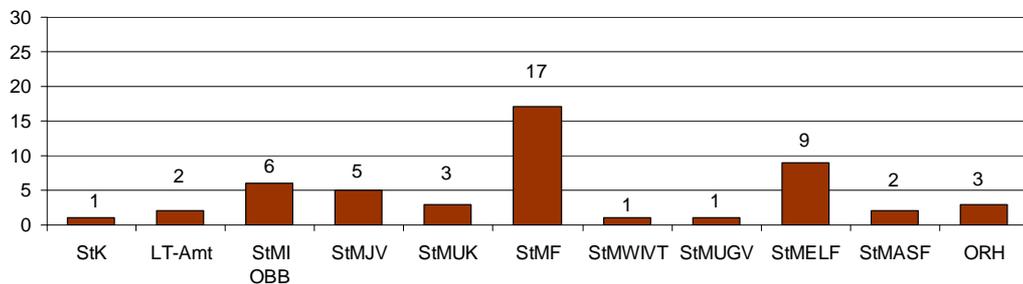


Die Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) einem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. In 90 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; lediglich drei Anträge (= 3,2 %) mussten abgelehnt werden. Die Ablehnungsquote ist gegenüber dem Vorjahr (4,9 %) leicht gesunken. Dies spricht zum einen für eine sehr sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten durch die Verwaltungen und zum anderen für eine gute und zielorientierte Vorbereitung der Kandidaten auf das Prüfungsgespräch.

Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:

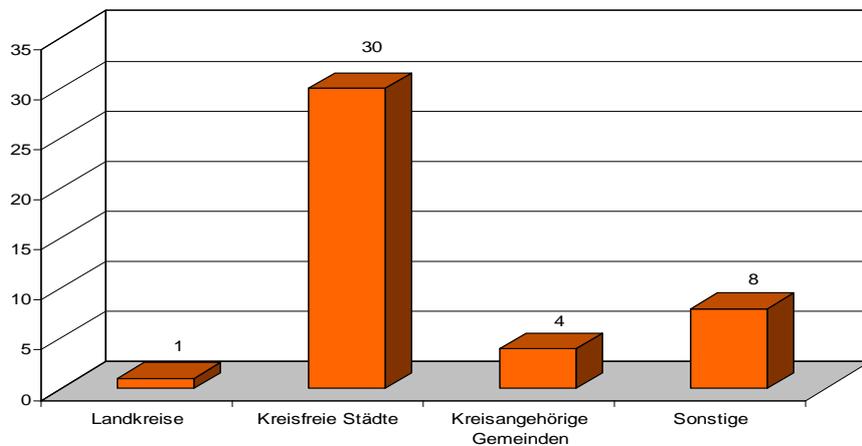


Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (50) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus dem Bereich der obersten Landesbehörden (Staatskanzlei, Landtagsamt, Ministerien und Oberster Rechnungshof) sind 13 Beamtinnen und Beamte (26 %) in den höheren Dienst aufgestiegen.

Aus dem nichtstaatlichen Bereich wurden die Anträge (43) wie folgt gestellt:



### 3.5.1.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn **regelmäßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens** (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 51 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

In diesem Zusammenhang kann über den **Aufstieg von lebensälteren Beamten** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach Aktenlage entschieden werden. Der Landespersonalausschuss hat sich im Hinblick auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren **in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien** (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung ei-

ner Leistungsbesoldung etc.) zu treffen. Eine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern ist danach ausgeschlossen. Es wird in jedem Einzelfall ein **breiter Verantwortungsbereich der Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet**, gefordert.

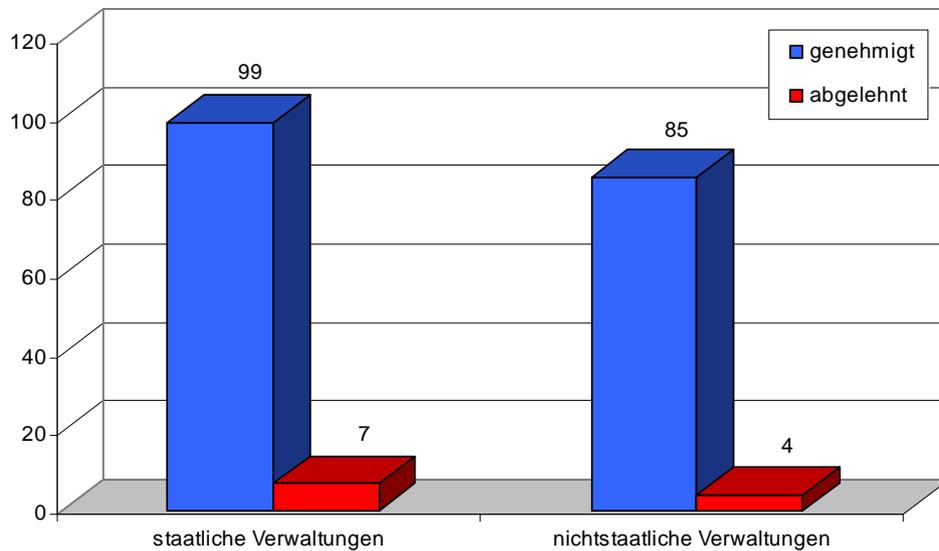
Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2009 **zwei Anträge** auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In beiden Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden.

### **3.5.2 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst**

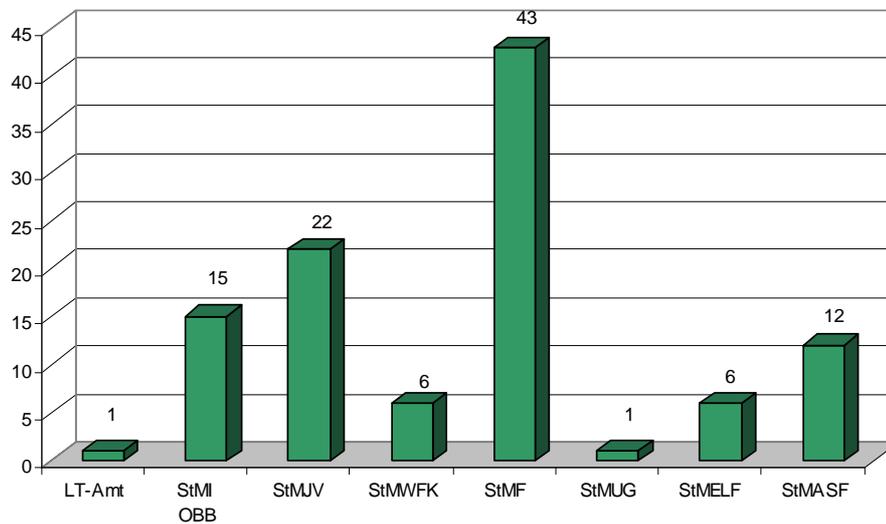
#### **3.5.2.1 Aufstieg mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch**

Im Berichtsjahr 2009 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **195 Anträge** (Vorjahr 2008: 179 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 195 Aufstiegs-kandidaten befanden sich **33 Beamtinnen** (Vorjahr: 32 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil beträgt 17,0 % (Vorjahr: 17,9 %). **Nach Ableistung der Einführungszeit** haben sich die Beamtinnen und Beamten dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (StAnz Nr. 24), vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten begutachtenden Ausschuss unterzogen. In 184 Fällen konnte eine positive Entscheidung getroffen werden; elf Anträge (= 5,6 %) mussten abgelehnt werden.

Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:

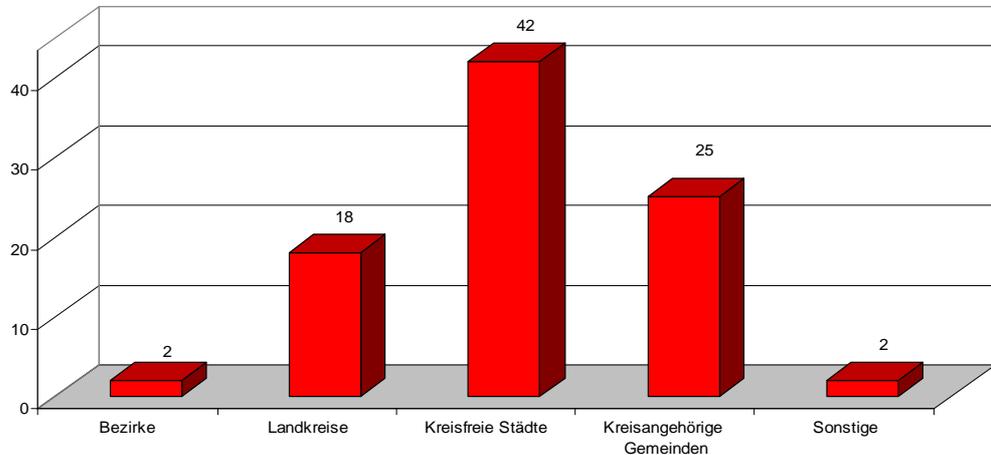


Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (106) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Die weitaus meisten Kandidaten (102) kamen aus der sogenannten Außenverwaltung. Aus dem Ministerialdienst sind lediglich vier Beamtinnen und Beamte (= 3,8 %) in den gehobenen Dienst aufgestiegen.

Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (89) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:



### 3.5.2.2 Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung nach Aktenlage

Im Berichtsjahr hat der Landespersonalausschuss lediglich in **einem Fall** von der in § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, von dem Vorstellungsgespräch abzusehen und die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn „nach Aktenlage“ zu treffen. Der Beamte konnte zusätzlich zu seiner Laufbahnausbildung für den mittleren Dienst die mit Erfolg abgelegte **Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte** nachweisen.

### 3.5.2.3 Erweiterung des Verwendungsbereichs

Mit dem Verwendungsaufstieg erreichen die Beamten **nicht die Befähigung für das gesamte Aufgabenspektrum** des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung. Wenn Beamte **nach dem Verwendungsaufstieg** aus dienstlichen Gründen in andere Bereiche der Verwaltung umgesetzt und mit neuen Aufgaben betraut werden müssen, werden ihnen durch die praktische Einarbeitung am Arbeitsplatz und durch den Besuch geeigneter Lehrgänge die erforderlichen Kenntnisse für das neue Aufgabengebiet vermittelt.

Nachdem diese Beamten bereits durch ein Vorstellungsgespräch ihre Qualifikation für den gehobenen Dienst unter Beweis gestellt hatten, wird auf ein **erneutes Prüfungsgespräch verzichtet** und die Befähigung für den neuen Verwendungsbereich „nach Aktenlage“ festgestellt. Damit konnten sowohl für die Verwaltungen als auch für die betroffenen Beamten flexible Lösungen gefunden werden. Im Berichtsjahr 2009 hat der Landespersonalausschuss in drei Fällen den erfolgreichen Abschluss der Einführung in einem neuen Verwendungsbereich festgestellt.

#### **3.5.2.4 Zusammenfassung**

Die Antragszahlen sind seit dem Jahr 2006 (118 Anträge) wieder erheblich angestiegen (2007: 143 Anträge, 2008: 179 Anträge, 2009: 196 Anträge). Diese Entwicklung zeigt, dass sowohl seitens der Verwaltungen als auch seitens der Beamtenschaft nach wie vor ein sehr großes Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs besteht.

Die im Berichtsjahr erneut gestiegene Zahl der Anträge ist auch darauf zurückzuführen, dass mit der Neufassung der Laufbahnverordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 51) die bisherige Mindestaltersgrenze (45. Lebensjahr) weggefallen ist. Die Beamten des mittleren Dienstes können damit deutlich früher als bisher – im günstigsten Fall bereits mit 35 Jahren – für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg in Betracht kommen.

Seit Einrichtung des Verwendungsaufstiegs im Jahr 1995 wurden nunmehr insgesamt **2638 Entscheidungen** getroffen.

Die Gesamtzahl der in den letzten zehn Jahren an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



### 3.5.3 Aufstieg in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche

Nach Maßgabe des § 41 Abs. 5 Satz 1 LbV kann Beamten des einfachen Dienstes mit herausgehobenen Aufgaben ein prüfungsfreier Aufstieg in die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche ermöglicht werden. Besondere Dienstleistungsbereiche sind eingerichtet im

- mittleren Verwaltungsbetriebsdienst,
- mittleren Vermessungsbetriebsdienst,
- mittleren Museumsbetriebsdienst und
- mittleren Justizbetriebsdienst.

Nach einem generellen Beschluss des Landespersonalausschusses (vergleiche Abschnitt I Nr. 6.2 ARLPA) kommen für diesen Sonderaufstieg Beamte in Betracht, die die allgemeinen Aufstiegs Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 LbV erfüllen, eine mindestens zehnjährige hauptberufliche förderliche Tätigkeit nachweisen können, seit fünf Jahren mindestens ein Amt der BesGr A 5 (einfacher Dienst) bekleiden (auf diese Zeit können gleichwertige Tätigkeiten im Beschäftigungsverhältnis im Umfang von zwei Jahren angerechnet werden) und sich dabei auf einem Dienstposten, der den Aufstieg rechtfertigt, mindestens zwei Jahre lang bewährt haben. Der Landespersonalausschuss hat Anfang 2009 die Voraussetzungen für diesen Aufstieg durch Streichung der Mindestaltersgrenze (40. Lebensjahr) weiter gelockert. Mit dieser Regelung kann qualifizierten Beamten des einfachen Dienstes in allen Bereichen der Verwaltung eine berufliche Perspektive geboten werden.

Die Beamten in den besonderen Dienstleistungsbereichen können im Regelfall Ämter bis zur BesGr A 7 (Obersekretär) erreichen. Wenn besondere, herausgehobene Funktionen wahrgenommen werden, ist auch eine Beförderung zum Hauptsekretär (BesGr A 8) zulässig (Nr. 3.4.4 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2009/2010 vom 14. April 2009, GVBI S. 86). Auch diese Form des Aufstiegs wird von den Verwaltungen gut angenommen: Nach 44 Anträgen im Jahr 2008 wurden im Berichtsjahr 2009 insgesamt **50 Anträge** gestellt.

### **3.6 Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**

Durch die im Jahr 2006 abgeschlossene Föderalismusreform I wurden die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG a. F.) sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung

und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Art. 74a GG a. F.) aufgehoben. Die Länder sind nunmehr für die Regelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des Statusrechts (unter Beachtung des Beamtenstatusgesetzes) der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherren selbst zuständig.

Bayern möchte diese gewonnenen Kompetenzen umfassend nutzen, um ein modernes und leistungsorientiertes Dienstrecht zu schaffen. Alle Beteiligten waren seit 2006 in einer Reihe von Symposien und Hearings in einen umfassenden Diskussionsprozess eingebunden. Auf der Basis der vom Ministerrat im Jahr 2008 beschlossenen Eckpunkte wurde im Juni 2009 ein erster Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern vorgelegt.

Das umfangreiche Gesetzespaket sieht

- ein neues Bayerisches Besoldungsgesetz,
- ein neues Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz,
- ein neues Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten,
- eine umfangreiche Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und
- die Änderung zahlreicher weiterer Landesgesetze

vor.

Der Landespersonalausschuss hat sich im Dezember 2009 in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte eingehend mit dem Gesetzentwurf befasst. Der hierzu ergangene Beschluss des Landespersonalausschusses vom 16. / 18. Dezember 2009 ist als **Anlage 4** beigefügt.

Der Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern befindet sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung. Es ist davon auszugehen, dass der Bayerische Landtag das Gesetz Anfang Juli 2010 verabschieden wird. Das Gesetz soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

#### **4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst**

##### **4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den allgemeinen Vollzugsdienst**

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2009 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2008 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Das Auswahlverfahren wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seit dem Jahr 2006 auch für die Nachwuchskräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt.

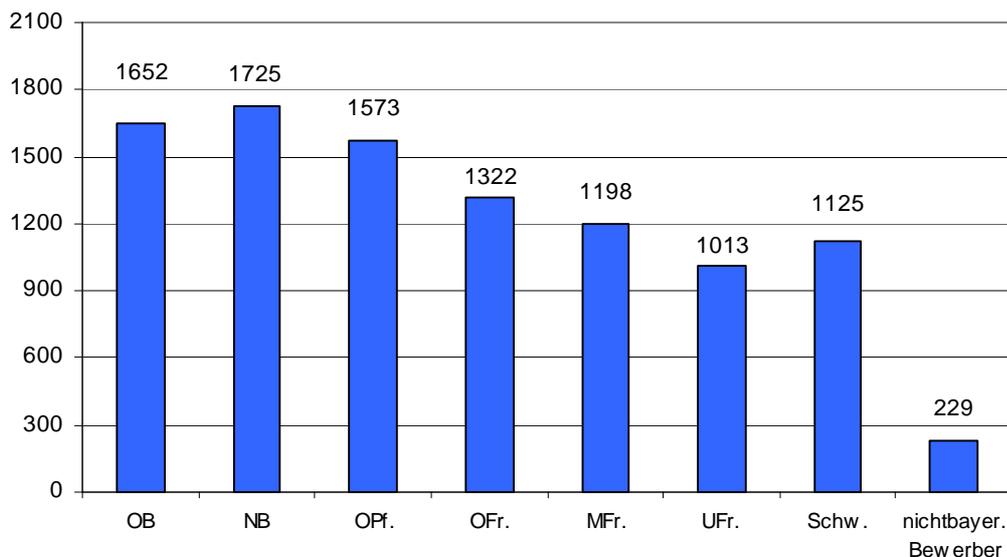
Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens errechnet sich aus der Note der Auswahlprüfung und den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2009 wurde am 14. Juli 2008 durchgeführt.

Für die Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst und den allgemeinen Vollzugsdienst wurden im Berichtsjahr 15.871 Zulassungsanträge gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 14.280

Zulassungsanträge eingegangen sind, hat sich die Antragszahl erhöht. 103 Anträge wurden von Seiten des Bewerbers vor der Prüfung zurückgezogen. Zudem lagen 1.856 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 13.912 Bewerber zur Auswahlprüfung zugelassen werden konnten.

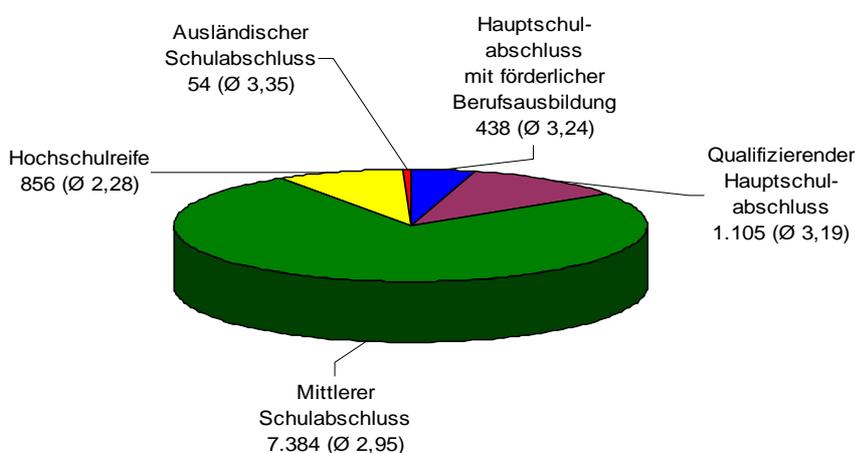
An der Auswahlprüfung haben **9.837 Bewerber** (Vorjahr: 8.483) **teilgenommen**. 5.736 davon waren weiblich (58,31%) und 4.101 männlich (41,69%). Unter den Teilnehmern waren 150 schwerbehinderte Menschen (1,52%). 276 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. Von den verbleibenden 9.561 Prüfungsteilnehmern sind 163 Bewerber (1,70%) aufgrund einer Gesamtnote, die schlechter als 4,0 war, durchgefallen. **Mit Erfolg abgeschlossen** haben das Auswahlverfahren **9.398 Bewerber** (Vorjahr: 8.166).

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Nachfolgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmern im Einzelnen nachgewiesen; die in der Auswahlprüfung erreichten Durchschnittsnoten sind jeweils in Klammern angegeben.

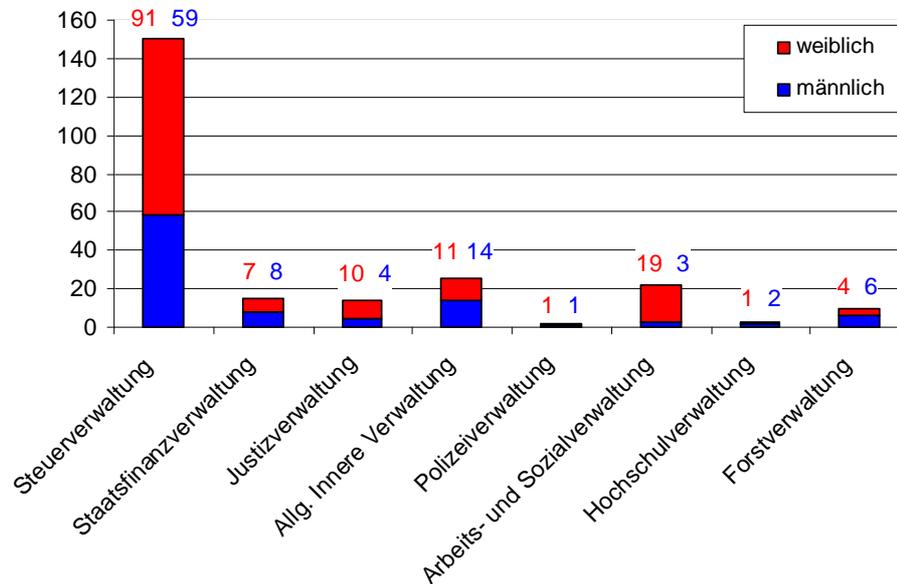
Durch die Einbindung der Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst in das zentrale Auswahlverfahren haben an der Prüfung auch Bewerber mit Hauptschulabschluss und einer förderlichen Berufsausbildung teilgenommen.



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **241 Bewerber** (Vorjahr: 229 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 4 schwerbehinderte Menschen (1,66% / Vorjahr: 3,06%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	bayernweit	Summe
Steuerverwaltung	73	12	10	10	16	12	17	-	150
Staatsfinanzverw.	0	5	0	0	0	4	6	-	15
Justizverwaltung	6	0	0	4	4	0	0	-	14
Allg. Innere Verw.	7	3	1	3	2	5	4	-	25
Polizeiverwaltung	0	2	0	0	0	0	0	-	2
Arbeits- u. Sozialverw.	10	3	3	4	0	1	1	-	22
Hochschulverw.	1	0	0	0	0	2	0	-	3
Forstverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	10	10
<b>Summe</b>	<b>97</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>28</b>	<b>10</b>	<b>241</b>

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Steuerverwaltung	5	2,07%	107	44,40%	38	15,77%
Staatsfinanzverwaltung	0	0,00%	9	3,73%	6	2,49%
Justizverwaltung	2	0,83%	11	4,56%	1	0,42%
Allg. Innere Verwaltung	1	0,42%	19	7,88%	4	1,66%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	2	0,83%	0	0,00%
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	0,42%	13	5,39%	8	3,32%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	2	0,83%	1	0,42%
Forstverwaltung	0	0,00%	5	2,07%	5	2,07%
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>3,74%</b>	<b>168</b>	<b>69,69%</b>	<b>63</b>	<b>26,15%</b>

	Ausländischer Bildungsabschluss	
	Anzahl	Prozent
Allg. Innere Verwaltung	1	0,42%
Alle weiteren Verwaltungen	0	0,00%
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>0,42%</b>

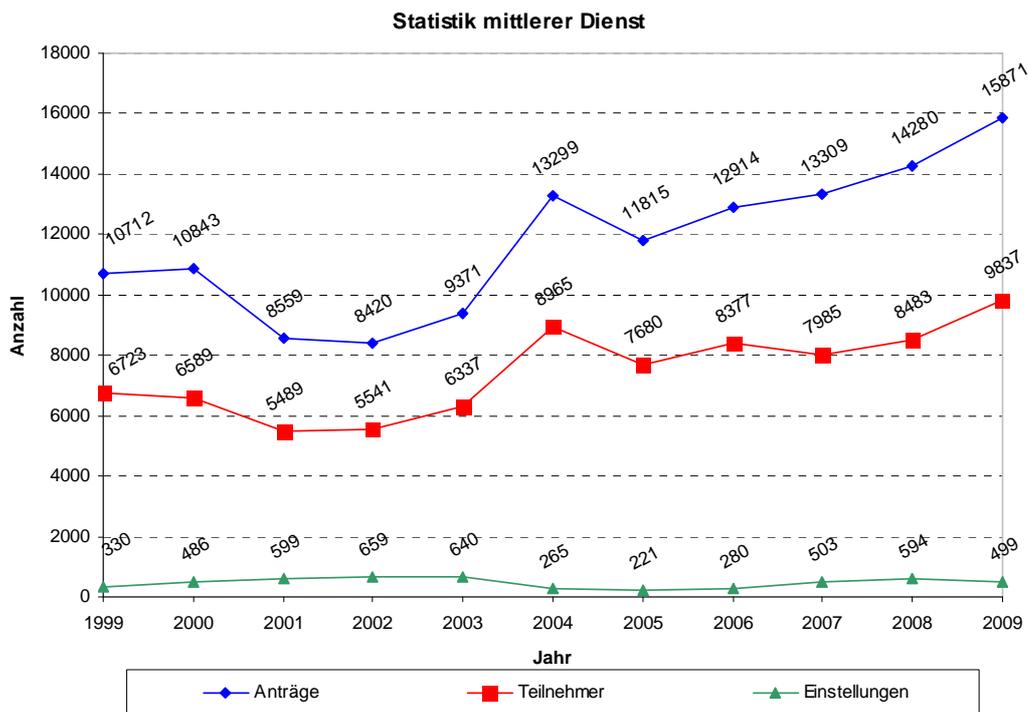
Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt. Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen, Bewerber

für den allgemeinen Vollzugsdienst und für die Kommunen sowie die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen werden nicht von der Zuweisung erfasst.

Zur **Einstellung in den Vorbereitungsdienst** wurden aus dem Auswahlverfahren von den verschiedenen Dienstherrn insgesamt **499** Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen** haben **299** und die **nicht-staatlichen Dienstherrn 152** Bewerber zu Sekretäranwärtern/Sekretär-anwärterinnen ernannt. In die Laufbahn des **allgemeinen Vollzugsdienstes** wurden **48** Nachwuchskräfte eingestellt.

Die Geschäftsstelle hat erstmals für das Berichtsjahr 2009 die Anzahl der **eingestellten** Bewerber mit Behinderung abgefragt. Nach Angaben der Einstellungsbehörden wurden insgesamt 15 schwerbehinderte Menschen eingestellt. Damit konnten 10% aller der Prüfungsteilnehmer mit Behinderung (150) in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Aus der nachfolgenden Grafik sind die Zahlen der Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer und Einstellungen der letzten 11 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass die Einstellungszahlen nach den Anstiegen in den letzten drei Jahren in 2009 erstmals wieder rückläufig sind. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die – gegenüber den Vorjahren – niedrigere Anwärterzahl in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes zurückzuführen (2007: 141 Anwärter, 2008: 144 Anwärter, 2009: 48 Anwärter). Der **vorübergehende Rückgang** der Anwärterzahl in dieser Laufbahn ist auf die Umstellung des Zeitpunktes der Einstellung zurückzuführen (bisher 1. Oktober, künftig 1. Februar je den Jahres). Für die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes blieben die Einstellungszahlen konstant. Die Zahl der Bewerber und Prüfungsteilnehmer bewegt sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

#### **4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes**

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes sind das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2009 fand am 13. Oktober 2008 statt.

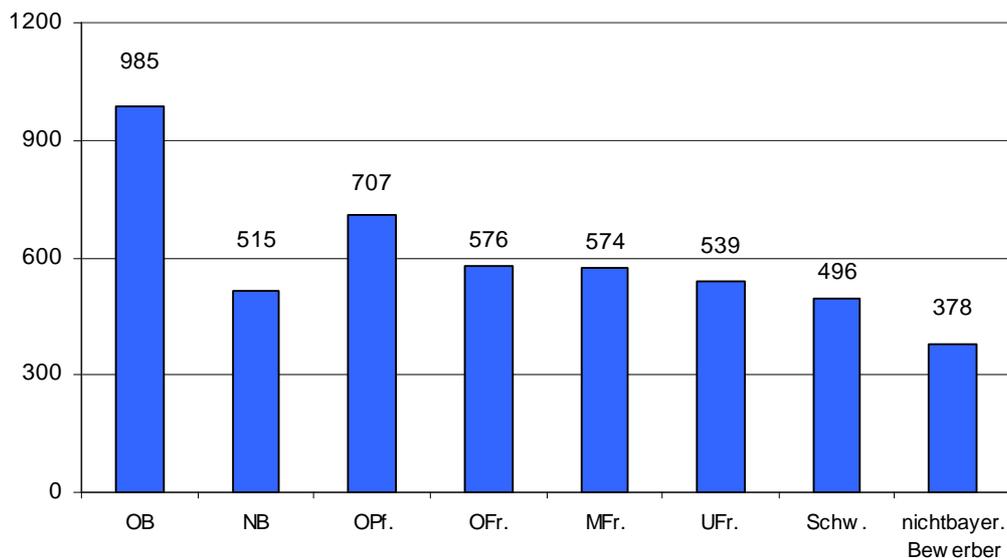
Für das Einstellungsjahr 2009 wurden 8.092 Zulassungsanträge gestellt. Die Zahl der Anträge lag damit unter dem Vorjahreswert von 9.469. Von den 8.092 eingegangenen Anträgen wurden 79 vor der Auswahlprüfung von Seiten des Bewerbers zurückgezogen. Außerdem lagen 630 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 7.383 (Vorjahr: 8.357) Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Zur Auswahlprüfung **erschiene**n **4.770 Bewerber**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer ist damit gegenüber dem Vorjahr (5.424) zurück ge-

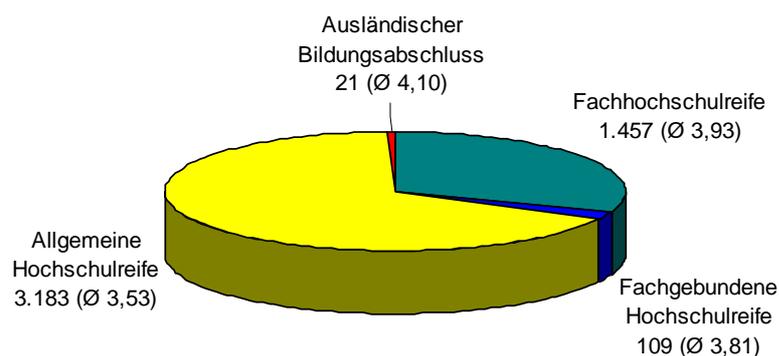
gangen. 2.562 Teilnehmer waren weiblich (53,71%), 2.208 männlich (46,29%). Unter den Teilnehmern waren 46 schwerbehinderte Menschen (0,96%).

Von den 4.770 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 151 mangels Notennachweises vom Verfahren ausgeschlossen werden. Von den restlichen 4.619 Teilnehmern haben 486 das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen; die Durchfallquote lag damit bei 10,52%. **4.133 Bewerber** (Vorjahr: 4.705) haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



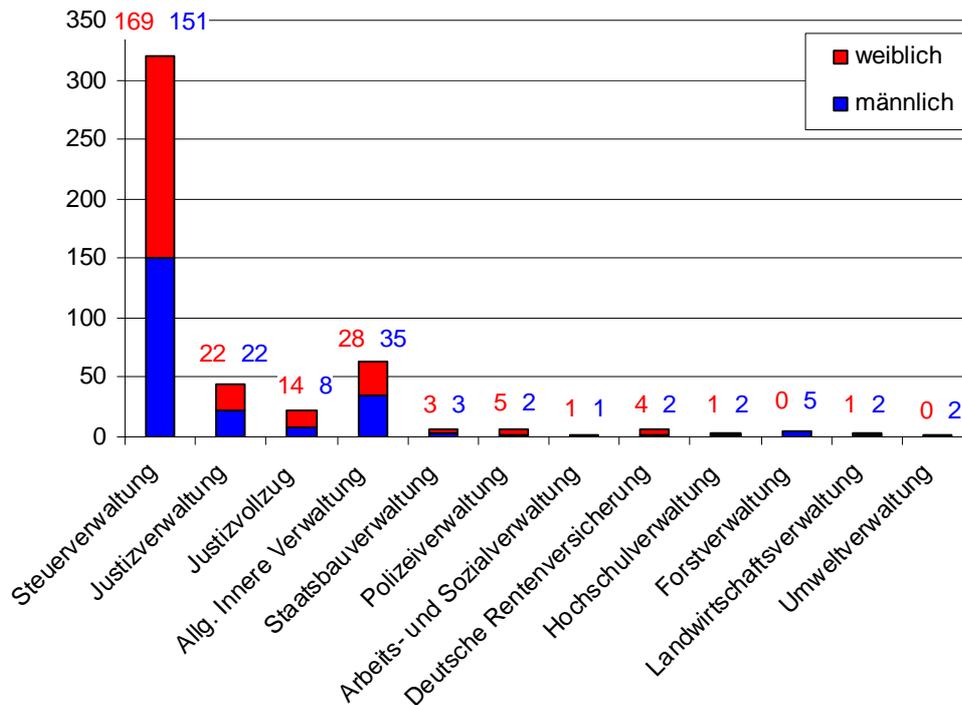
Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **483 Bewerber** (Vorjahr: 460) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 5 schwerbehinderte Menschen (1,04% / Vorjahr: 2,61%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	bayernweit	Summe
Steuerverwaltung	209	15	14	13	26	18	25	-	320
Justizverwaltung	26	0	0	12	6	0	0	-	44
Justizvollzug	-	-	-	-	-	-	-	22	22
Allg. Innere Verwaltung	32	2	2	4	7	5	11	-	63
Staatsbauverwaltung	5	1	0	0	0	0	0	-	6
Polizeiverwaltung	4	1	0	0	2	0	0	-	7
Arbeits- und Sozialverw.	1	0	0	1	0	0	0	-	2
Dt. Rentenversicherung	0	0	0	2	0	1	3	-	6
Hochschulverwaltung	1	0	1	0	0	1	0	-	3
Forstverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	5	5
Landwirtschaftsverw.	0	3	0	0	0	0	0	-	3
Umweltverwaltung	2	0	0	0	0	0	0	-	2
Summe	280	22	17	32	41	25	39	27	483

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:



## Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	40	8,28%	2	0,41%	277	57,35%
Justizverwaltung	5	1,04%	0	0,00%	39	8,07%
Justizvollzug	0	0,00%	0	0,00%	22	4,55%
Allg. Innere Verwaltung	7	1,45%	1	0,21%	54	11,18%
Staatsbauverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	6	1,24%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	7	1,45%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	2	0,41%
Deutsche Rentenversicherung	1	0,21%	0	0,00%	5	1,04%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	3	0,62%
Forstverwaltung	1	0,21%	0	0,00%	4	0,83%
Landwirtschaftsverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	3	0,62%
Umweltverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	2	0,41%
<b>Summe</b>	<b>54</b>	<b>11,19%</b>	<b>3</b>	<b>0,62%</b>	<b>424</b>	<b>87,77%</b>

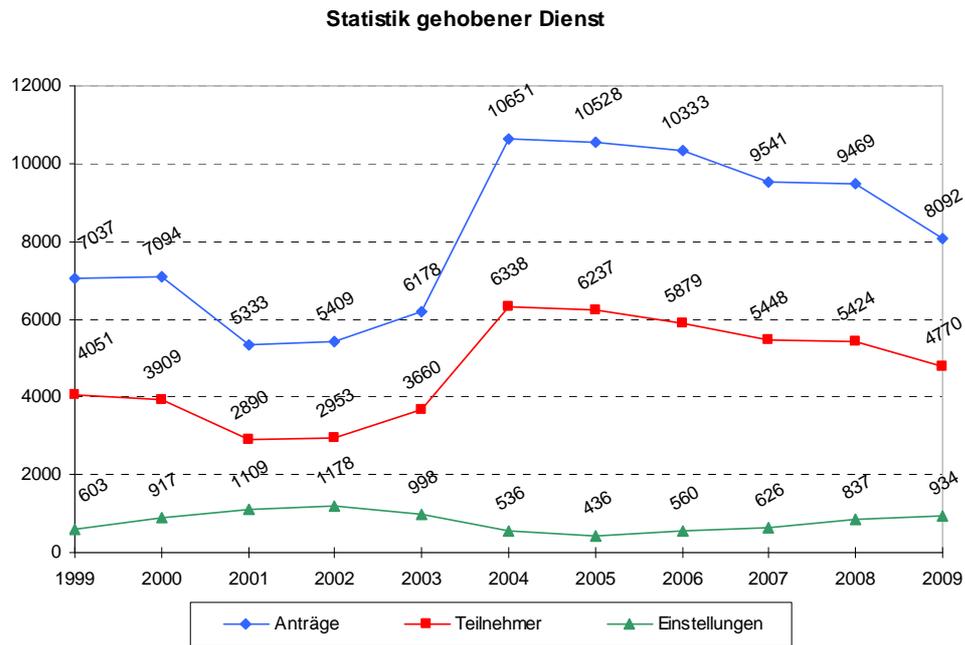
	Ausländischer Bildungsabschluss	
	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	1	0,21%
Allg. Innere Verwaltung	1	0,21%
Alle weiteren Verwaltungen	0	0,00%
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>0,42%</b>

Die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber ist nicht identisch mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer, da Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen, Bewerber für den Bibliotheksdienst, den Polizeivollzugsdienst und nichtstaatliche Verwaltungen sowie die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden.

Nach den Mitteilungen aller einstellenden Verwaltungen sind im Berichtsjahr 2009 insgesamt **934 Inspektoranwälter/-innen** (Vorjahr 837) in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen 661** und die **nichtstaatlichen Dienstherrn 273** Anwärter eingestellt.

Die Geschäftsstelle hat erstmals für 2009 die Anzahl der **eingestellten** Bewerber mit Behinderung abgefragt. Nach Angaben der Einstellungsbehörden wurden insgesamt 16 schwerbehinderte Menschen eingestellt. Damit konnten 34,8 % aller Prüfungsteilnehmer mit Behinderung (46) in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Die Entwicklung der Einstellungs-, Antrags- und Teilnehmerzahlen in den letzten 11 Jahren zeigt die nachstehende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass sich der kontinuierliche Anstieg, der bei den **Einstellungszahlen** in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes seit 2006 zu verzeichnen ist, in 2009 fortgesetzt hat. Im Gegensatz dazu sind die Anzahl an Zulassungsanträgen sowie die Teilnehmerzahlen seit 2004 rückläufig.

#### 4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden bayernweit in 160 bzw. 114 Prüfungslokalen einheitlich durchge-

führt. Hierbei unterstützen ca. 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Geschäftsstelle bei der Prüfungsleitung und -aufsicht. Etwa 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren engagierten Einsatz.

#### **4.4 Ergänzende Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes**

Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) sollen die Verwaltungen die erfolgreichen Bewerber im Auswahlverfahren einer ergänzenden Prüfung ihrer außerfachlichen Fähigkeiten unterziehen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einbeziehen. Der Landespersonalausschuss hat den ergänzenden Prüfungen der außerfachlichen Fähigkeiten zuzustimmen. Er achtet hierbei insbesondere auf die Objektivität der Prüfung, die erweisen soll, ob ein Bewerber auch die für die späteren Tätigkeitsfelder notwendigen außerfachlichen Fähigkeiten besitzt.

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (Rechtspflegerlaufbahn) und das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes an den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken eine ergänzende Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten unter Zugrundelegung der Rangliste des zentralen Auswahlverfahrens beantragt. Der zusätzliche Eignungstest wird bei beiden Verwaltungen in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt.

Im Bereich der nichtstaatlichen Verwaltungen hat der Bezirk Oberbayern für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungs-

dienstes die Zustimmung zur Durchführung einer ergänzenden Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten beantragt. Der Bezirk Oberbayern führt die ergänzende Prüfung auf der Basis der Rangliste des Auswahlverfahrens ebenfalls in Form eines strukturierten Interviews durch.

Der Landespersonalausschuss hat in allen Fällen festgestellt, dass die jeweiligen Prüfverfahren objektiv sind und Chancengleichheit gewährleistet ist. Die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 AVfV erforderliche Zustimmung wurde jeweils erteilt. Die für eine Einstellung in Frage kommenden Bewerber des zentralen Auswahlverfahrens werden in der Reihenfolge des Ergebnisses des Auswahlverfahrens in einem von Fachleuten entwickelten standardisierten und damit nachprüfbareren Verfahren getestet. Die ergänzende Prüfung wird von erfahrenen und speziell geschulten Mitarbeitern durchgeführt.

**Auflistung**

der beim Landespersonalausschuss  
zu beantragenden Personalmaßnahmen

In die Auflistung wurden die bis 31. März 2009 geltenden Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes alter Fassung (BayBG a. F.) und der Laufbahnverordnung alter Fassung (LbV a. F.) sowie die ab 1. April 2009 geltenden Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes neuer Fassung (BayBG n. F.) und der Laufbahnverordnung neuer Fassung (LbV n. F.) aufgenommen.

**1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes**

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG a. F.; Art. 23 Abs. 1 BayBG n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnungen B (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 4 BayBG a. F.; Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 5 BayBG n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG a. F.; Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 5 BayBG n. F.)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG a. F.; Art. 63 Abs. 1 BayBG n. F.)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung/Laufbahnprüfung  
(Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG a. F.; Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 BayBG n. F.)

## **2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung**

### **Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn  
(§ 58 Abs. 1 LbV a. F.; § 70 Abs. 1 LbV n. F.)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung  
(§ 58 Abs. 2 LbV a. F. ; § 70 Abs. 2 LbV n. F.)

Anstellung/Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt  
(§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV a. F.; § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LbV  
n. F.)

Anstellung während der Probezeit (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV a. F. ; ab  
1. April 2009 weggefallen)

### **Probezeit**

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten  
(§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV a. F.; § 6 Abs. 2 Satz 7 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes  
(§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV a. F.; § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes  
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV a. F.; § 44 Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV a. F.; § 44 Abs. 3 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV a. F.; § 44 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV a. F.; § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV a. F.; § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV n. F.)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz oder dem Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV a. F.; § 49 Abs. 3 Satz 2 LbV n. F.)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV a. F.; § 49 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.)

## **Beförderung**

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV a. F.; § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV a. F.; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt/dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV a. F.; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamts/nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamts in den Laufbahnen des gehobenen/höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV a. F.; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamts/nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamts in den Laufbahnen des einfachen/mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV a. F.; § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 3 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV a. F.; § 11 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV a. F.; § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV a. F.; § 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und des § 12 Abs. 4 LbV a. F., des § 11 Abs. 3 und des § 11 Abs. 4 LbV n. F. zur Beförderung von Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV a. F.; § 11 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV a. F., § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LbV n. F. zur Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt der BesGr A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV a. F.; § 50 Abs. 3 Satz 1 LbV n. F.)

## **Dienstzeit**

Zustimmung zur Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeitbeginns um mehr als drei Jahre (§ 12 Abs. 3 Satz 5 LbV n. F.)

Zustimmung zur Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV a. F., § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LbV n. F. als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV a. F.; § 12 Abs. 4 Satz 3 LbV n. F.)

## **Laufbahnwechsel**

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine

gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV a. F.; § 5 Abs. 2 Satz 4 LbV n. F.)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV a. F.; § 5 Abs. 4 Satz 2 LbV n. F.)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV a. F.; § 69 Abs. 2 Satz 3 LbV n. F.)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV a. F.; § 69 Abs. 3 Satz 2 LbV n. F.)

### **Aufstieg**

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung/Laufbahnprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV a. F.; § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV n. F.)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV a. F.; § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV n. F.)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung/Laufbahnprüfung vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV a. F.; § 45 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV a. F.; § 46 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV a. F.; ab 1. April 2009 weggefallen)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV a. F.; § 51 Abs. 3 Satz 3 LbV n. F.)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV a. F.; § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.)

### **Andere Bewerberinnen und Bewerber**

Feststellung der Befähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV a. F. ; § 55 Abs. 3 Nr. 3 LbV n. F.)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV a. F.; ab 1. April 2009 weggefallen)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV a. F.; § 56 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV n. F.)

Kürzung der Probezeit (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV a. F.; § 56 Abs. 3, Abs. 4 LbV n. F.)

## **Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Anerkennung einer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung (§§ 21 bis 30 LbV n. F.)

### **3. in Prüfungsangelegenheiten**

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV a. F.; § 15 Abs. 4 Satz 2 LbV n. F.)

### **4. nach sonstigen Vorschriften**

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines früher durchlaufenen Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

**Anlage 2*****Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende - (ab 1. Februar 2009)
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Johannes Reile	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg
Johannes Reif	Justizverwaltungsamtmann beim Amtsgericht München

**Stellvertretende Mitglieder**

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Norbert Kraxenberger	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Ilse Schedl	Präsidentin des Bayerischen Polizeiverwaltungs- amtes (bis 31. Juli 2009)
Johanna Markl	Amtsinspektorin beim Finanzamt Augsburg-Stadt (ab. 1. August 2009)
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der  
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)**

**Ordentliche Mitglieder**

Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende - (ab 1. Februar 2009)
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Peter Pathe	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Peter Werndl	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (bis 30. November 2009)
Peter Küspert	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (ab 1. März 2010)
Dr. Karl Huber	Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts München
Rolf Hüffer	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Ers- ter Vertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
Manfred Schwerdtner	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Thomas Grammel	Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt

**Stellvertretende Mitglieder**

Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Ursula Schmid-Stein	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Angelika Mack	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München
Rita Rößler-Sauter	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg
Sabine Schwarz	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg
Andrea Breit	Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof

### Zusammenstellung der im Jahr 2009 behandelten Einzelfälle

Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV  
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.*)	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

#### 1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV a. F., § 70 LbV n. F.	45	1	-	-	3	-	1	22	-	1	17	-	-	38	-	-	5	-	2
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung/ Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt - § 9 Abs. 3 LbV a. F., § 7 Abs. 2 LbV n. F.	20	-	-	-	2	-	-	5	1	1	11	-	-	15	-	-	3	1	1
Vorverlagerung des allgemeinen Dienst- zeitbeginns um mehr als drei Jahre - § 12 Abs. 3 Satz 5 LbV n. F.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-

\*) auf sonstige Weise erledigt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

## 2. Probezeit

<p>Kürzung der Probezeit - § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 4 LbV a. F. (§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 3 und 4 LbV n. F.), An- rechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LbV a. F. (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.), § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 LbV a. F. (§ 49 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.), § 47 Abs. 2 und 4 LbV a. F. (§ 56 Abs. 2 und 4 LbV n. F.)</p>	128	-	-	-	12	-	-	18	-	2	61	34	1	84	34	1	7	-	2
---	-----	---	---	---	----	---	---	----	---	---	----	----	---	----	----	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

### 3. Beförderung

Ausnahmen von dem Verbot																				
a) des Überspringens von Ämtern - § 11 Abs. 1 und 4 LbV a. F., § 10 Abs. 1 und 5 LbV n. F.	8	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-	4	-	-	4	-	-
b) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamtsamt - § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 LbV a. F.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem Beförderungsamtsamt bzw. nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamtsamt in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes – § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV a. F., § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 LbV n. F.	36	-	-	-	-	-	-	18	-	-	17	-	1	24	-	-	11	-	1
---	----	---	---	---	---	---	---	----	---	---	----	---	---	----	---	---	----	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 LbV a. F., § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.	5	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	1	4	-	-	-	-	1
e) Berücksichtigung "weiterer Zeiten" einer Beurlaubung als Dienstzeit - § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 LbV a. F., § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 LbV n. F.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

#### 4. Laufbahnwechsel

Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn																			
a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV a. F., § 5 Abs. 2 LbV n. F.	34	-	-	-	-	-	-	33	-	-	1	-	-	23	-	-	11	-	-
b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV a. F., § 69 Abs. 3 LbV n. F.	13	-	-	-	-	-	-	10	-	3	-	-	-	4	-	1	6	-	2
Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayerischen Geltungsbereichs erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht - § 57 Abs. 3 LbV a. F., § 69 Abs. 2 LbV n. F.	40	-	-	-	11	-	1	21	-	1	6	-	-	14	-	-	24	-	2

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

### 5. Aufstieg

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst																				
a) Ausnahmen von der Höchstalters- grenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 Satz 2 LbV a. F.	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-
b) Zustimmung zur Kürzung der Einfüh- rungszeit um mehr als ein Jahr § 42 Abs. 3 Satz 3 LbV a. F., § 51 Abs. 3 Satz 3 LbV n. F.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
c) Zulassung zum Vorstellungsverfahren	98	-	-	-	-	-	-	-	-	-	98	-	-	-	-	-	-	54	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.
d) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV a. F., § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F.	93	-	-	-	-	-	-	-	-	-	90	3	-	50	-	-	40	3	-
e) Feststellung der Befähigung gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 LbV a. F., § 51 Abs. 4 Satz 1 LbV n. F. i.V.m. § 3 der Verfahrensordnung nach Aktenlage	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	2	-	-
Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung/Laufbahnprüfung nicht eingerichtet ist (einschl. der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV a. F. (§ 41 Abs. 5, § 45 Abs. 5 LbV n. F.)	56	-	-	-	50	-	-	6	-	-	-	-	-	45	-	-	11	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen - § 37a Abs. 5 Satz 1 LbV a. F., § 46 Abs. 5 Satz 1 LbV n. F.																			
a) nach Durchführung eines Vorstellungsgesprächs	195	-	-	-	-	-	-	184	11	-	-	-	-	99	7	-	85	4	-
b) nach Aktenlage	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
c) Erweiterung des Verwendungsbereichs	3	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

### 6. Berufung anderer Bewerber

Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung - § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV a. F., § 4 Abs. 2, § 55 Abs. 3 LbV n. F.	45	-	-	-	1	-	-	10	-	-	34	-	-	43	-	-	2	-	-
--	----	---	---	---	---	---	---	----	---	---	----	---	---	----	---	---	---	---	---

### 7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres - Art. 10 Abs. 1 BayBG a. F., Art. 23 Abs. 1 BayBG n. F.	15	-	-	-	1	-	1	3	-	-	9	-	1	6	-	1	7	-	1
--	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst			mittlerer Dienst			gehobener Dienst			höherer Dienst			staatliche Verwaltungen			nichtstaatliche Verwaltungen		
		gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.	gen.	abgel.	erl.

### 8. Anträge auf Entscheidungen in Prüfungssachen

Anerkennung als Einstellungsprüfung, Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 LbV a. F., § 15 Abs. 4 LbV n. F.) und Anstellungsprüfung/ Laufbahnprüfung - Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG a. F., Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 BayBG n. F.	40	-	-	-	17	-	-	19	-	2	1	-	1	12	-	1	25	-	2
Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht über die Prüfungen - Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG a. F. Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 BayBG n. F.	6	-	-	-	-	-	-	5	-	-	1	-	-	Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind					
Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 38 Abs. 2 APO bei schwerbehinderten Prüfungsteilnehmern	8	-	-	-	5	-	-	2	-	-	1	-	-	Nicht zutreffend, da auch die Betroffenen selbst antragsberechtigt sind					
	897	1	-	-	102	-	3	368	12	10	359	37	5	523	41	4	293	8	14



## **Der Bayerische Landespersonalausschuss**

in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte  
in der Sitzung vom 16. Dezember 2009  
und im Umlaufverfahren (21. Dezember 2009 bis 4. Januar 2010)  
sowie  
in seiner allgemeinen Besetzung in der Sitzung vom 18. Dezember 2009

erlässt

auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 18. November 2009, Az.: 21 – P 1003/1 – 032 –  
45426/09 und vom 10. Dezember 2009, Az.: 21 – P 1003/1 –  
032 – 48042/09,

in Sachen

**Entwürfe eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bay-  
ern und einer Verordnung über die Leistungslaufbahn  
und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und  
Beamtinnen (Leistungslaufbahnverordnung – LlBV)<sup>\*)</sup>**

folgenden

---

<sup>\*)</sup> Dem Landespersonalausschuss lag im Dezember 2009 noch der Entwurf einer Verordnung über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahnverordnung) zur Beratung vor. Der Ministerrat hat am 26. Januar 2010 beschlossen, die bisher im Bayerischen Beamtengesetz und in der Leistungslaufbahnverordnung enthaltenen Vorschriften im **Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen** (Leistungslaufbahngesetz – LlBG) zusammenzufassen. Dieses Gesetz wurde unter § 3 in den Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern eingefügt.

## Beschluss:

Der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte nimmt die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. November 2009, Az.: 21 – P 1003/1-032-45426/09, und vom 10. Dezember 2009, Az.: 21 – P 1003/1-032-48042/09, vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern und einer Verordnung über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahnverordnung – LlbV) zur Kenntnis (Art. 115 Abs. 1 Nr. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayBG).

Der Landespersonalausschuss begrüßt, dass Bayern die durch die Föderalismusreform gewonnenen Kompetenzen umfassend nutzt, um das Beamten-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht auf der Basis der vom Ministerrat im Jahr 2008 beschlossenen Eckpunkte neu zu regeln. Mit den Entwürfen eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern und der Leistungslaufbahnverordnung werden Rahmenbedingungen für alle Beamten und Beamtinnen geschaffen, die zu einer weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes führen können.

Zum laufbahnrechtlichen Teil der Entwürfe ist insbesondere hervorzuheben, dass

- künftig die Leistung der Beamten und Beamtinnen konsequent in den Mittelpunkt gestellt wird,
- die hohe Zahl der in Bayern bestehenden Laufbahnen deutlich reduziert wird und die Laufbahnen in sechs Fachlaufbahnen gebündelt werden,
- der berufliche Einstieg in die Leistungslaufbahn weiterhin nach der Vor- und Ausbildung in einer der vier Qualifikationsebenen erfolgt und
- der innerbayerische horizontale Wechsel innerhalb der neuen Fachlaufbahnen mit dem Ziel einer erhöhten Flexibilität vereinfacht wird.

Im Bereich des Laufbahnrechts regt der Landespersonalausschuss folgende Änderungen und Ergänzungen an:

### 1. Berufung anderer Bewerber (Art. 22 Abs. 2, Art. 36 BayBG-E, §§ 45 und 46 LlbV-E)

Bisher war der Landespersonalausschuss für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber zuständig. Nach Art. 36 Abs. 2 BayBG-E stellt künftig die oberste Dienstbehörde die Fachlaufbahn, einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt sowie die Qualifikationsebene fest. Die Begründung zu § 46 LlbV-E enthält ferner den Hinweis, dass künftig auch die Feststellung der Qualifikation aufgrund der Sachnähe grundsätzlich durch die oberste Dienstbehörde erfolgt.

Nach Art. 22 Abs. 2 Satz 3 BayBG bedarf zwar auch künftig die Berufung anderer Bewerber der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Das Beschlusskollegium hat aber nicht mehr die Möglichkeit, die Qualifikation des anderen Bewerbers selbst in einem Prüfungsverfahren vor einem unabhängigen Gremium zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, inwieweit der Landespersonalausschuss die von den obersten Dienstbehörden getroffenen Entscheidungen nachprüfen kann. Auch im Hinblick auf den künftig vorgesehenen Wegfall des Vorrangs des Regelbewerbers ist eine objektive Überprüfung der Qualifikation und der Qualifikationsebene durch den Landespersonalausschuss geboten. Der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung schlägt daher vor, die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 BayBG-E wie folgt zu fassen:

„(2)<sup>1</sup> Die oberste Dienstbehörde legt bei ihnen die Fachlaufbahn und einen gebildeten fachlichen Schwerpunkt fest. <sup>2</sup> Der Landespersonalausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Qualifikation und die Qualifikationsebene fest. <sup>3</sup> Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation regelt der Landespersonalausschuss durch Verwaltungsvorschrift.“

Der Landespersonalausschuss in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte schlägt vor, in der amtlichen Begründung zu Art. 22 und 36 BayBG-E durch einen Querverweis sicherzustellen, dass das Prüfungsrecht des Landespersonalausschusses sowohl die Feststellung der Qualifikation als auch die Feststellung der Qualifikationsebene des anderen Bewerbers umfasst.

## **2. Aufgaben des Landespersonalausschusses (Art. 115 Abs. 1 BayBG-E)**

2.1 In Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG-E wird dem Landespersonalausschuss künftig die Aufgabe übertragen, „als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Personalentwicklungskonzepte unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen.“

Der Landespersonalausschuss sieht seine künftige Zuständigkeit nicht nur in der Genehmigung der Systeme der modularen Qualifizierung. Vielmehr sollte er darüber hinausgehend die Einrichtung moderner Personalentwicklungsinstrumente in staatlichen und kommunalen Verwaltungen unterstützen.

Der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte schlägt deshalb vor, Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG-E zur Klarstellung wie folgt zu fassen und die amtliche Begründung entsprechend anzupassen:

„5. als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen.“

2.2 Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 BayBG in der geltenden Fassung eröffnet dem Landespersonalausschuss die Möglichkeit, sich zu Beschwerden von Beamten, Beamtinnen, Bewerbern und Bewerberinnen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern.

Um die Rechte der Beamten und Bewerber nicht zu beschneiden, spricht sich der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung dafür aus, diese Vorschrift auch in Zukunft beizubehalten.

### **3. Laufbahnrechtliche Übergangsregelungen (Art. 141 BayBG-E)**

Nach Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BayBG-E müssen die Systeme der modularen Qualifizierung nach Art. 31 BayBG-E erstmalig bis zum 31. Dezember 2011 vom Landespersonalausschuss genehmigt sein.

Nach § 31 Abs. 2 Satz 4 LlbV-E legen die obersten Dienstbehörden die Systeme der modularen Qualifizierung fest. Sie beantragen dann beim Landespersonalausschuss die Genehmigung der Systeme entweder in einer Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder in einem gesonderten Qualifizierungskonzept.

Um den Verwaltungen ausreichend Gelegenheit zu geben, die Systeme der modularen Qualifizierung zu entwickeln, schlägt der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte vor, Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BayBG-E wie folgt zu fassen:

„<sup>2</sup> Die Systeme der modularen Qualifizierung nach Art. 31 müssen bis zum 31. Dezember 2011 erstmalig dem Landespersonalausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden“.

Gleichzeitig regt der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte an, in der amtlichen Begründung zu Art. 141 BayBG-E klarzustellen, dass es sich bei der genannten Frist nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Ferner sollte geprüft werden, ob die kommunalen Dienstherrn von dieser Frist ausgenommen werden können.

#### **4. Übernahme von Beamtinnen und Beamten und Wiedereinstellung früherer Beamtinnen und Beamten von Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG (§ 7 LlbV-E)**

Der Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten mit einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung war bisher in allen Fällen an die Zustimmung des Landespersonalausschusses gebunden. § 7 Abs. 2 Satz 1 LlbV-E sieht künftig nur noch eine Zustimmung des Landespersonalausschusses im nichtstaatlichen Bereich vor.

Die Übernahme dieser Beamtinnen und Beamten zu den bayerischen Dienstherrn sollte auch künftig nach einheitlichen Maßstäben erfolgen. Ein gleichmäßiger Vollzug der Bestimmungen über den Laufbahnwechsel setzt voraus, dass auch die Anerkennung der Befähigung im staatlichen Bereich wieder an die Zustimmung des Landespersonalausschusses gebunden wird, da dem Landespersonalausschuss eine Klammerfunktion für alle obersten Dienstbehörden in Bayern zukommt.

Der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung schlägt daher vor, § 7 Abs. 2 LlbV-E wie folgt zu fassen:

„<sup>1</sup> Eine auf Grund von Art. 32 Abs. 2 BayBG erworbene Qualifikation erkennt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses an.  
<sup>2</sup> Der Landespersonalausschuss kann zusätzliche Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anordnen.“

#### **5. Übergangsregelung für die bisherigen Verwendungsaufsteiger im gehobenen Dienst (§ 64 Abs. 4 Satz 2 LlbV-E)**

Beamte des mittleren Dienstes, die den gehobenen Dienst über den bisherigen Verwendungsaufstieg (§ 46 LbV) erreicht haben, können gegenwärtig mit einer auf bestimmte Aufgabenfelder beschränkten Befähigung nur bis zum Amtmann (BesGr A 11) befördert werden. § 64 Abs. 4 Satz 2 LlbV-E sieht vor, dass sich diese Beamten künftig auch für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren können, wenn sie weitere gemäß § 31 LlbV-E erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren. Die Begründung zu § 64 Abs. 4 LlbV-E enthält den Hinweis, „dass nicht zwangsläufig weitere Maßnahmen notwendig werden, sondern gegebenenfalls allein auf die vorhandene Berufserfahrung abgestellt werden kann; Prüfungen oder sonstige Erfolgsnachweise sind in diesem Fall nicht mehr erforderlich.“

Dies kann zur Folge haben, dass die bisherigen Verwendungsaufsteiger ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen die Spitzenämter der dritten Qualifikationsstufe erreichen. Im Rahmen der künftigen modularen Qualifizierung, die einen umfassenden Einsatz in allen Bereichen der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts ermöglicht, werden den Beamten insgesamt deutlich mehr Qualifizierungsmaßnahmen abverlangt werden müssen als den Verwendungsaufsteigern. Die bisherigen Verwendungsaufsteiger, die nur in relativ geringem Umfang für Funktionen in einem engen Verwendungsbereich fortgebildet wur-

den, würden mit der vorgesehenen Regelung hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten den Beamten mit der wesentlich umfangreicheren modularen Qualifizierung gleichgestellt werden.

Der Landespersonalausschuss in seiner allgemeinen Besetzung und in seiner Besetzung für Angelegenheit der Richter und Staatsanwälte schlägt daher vor, sicherzustellen, dass mit Blick auf die neue modulare Qualifizierung in der Gesamtschau eine Gleichbehandlung beider Beamtengruppen hinsichtlich des Umfangs der Qualifizierungsmaßnahmen gewährleistet ist.